

SYNOPSIS

des allgemeinen Begutachtungsverfahrens zur 12. Novelle der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991), LGBl. 5030

Der Entwurf wurde mit Schreiben vom 27. Mai 2013, LF2-AA-74/029-2013, einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt (Ende der Begutachtungsfrist: 2. Juli 2013).

Folgende Stellen wurden in das allgemeine Begutachtungsverfahren einbezogen:

- 1.) Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
- 2.) Abteilung Finanzen
- 3.) Abteilung Agrarrecht
- 4.) NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
- 5.) Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst, 1014 Wien, Ballhausplatz 2
- 6.) Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich (Kommunalpolitische Vereinigung – KPV), 3109 St. Pölten, Ferstlergasse 4
- 7.) Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, 3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 10
- 8.) Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ, 3100 St. Pölten, Rathaus
- 9.) Volksanwaltschaft, 1010 Wien, Singerstraße 17
- 10.) NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
- 11.) Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
- 12.) NÖ Landarbeiterkammer, 1015 Wien, Marco d'Avianogasse 1
- 13.) Wirtschaftskammer NÖ, 3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1
- 14.) Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, 1060 Wien, Windmühlgasse 28
- 15.) Rechtsanwaltskammer NÖ, 3100 St. Pölten, Andreas-Hofer Straße 6
- 16.) Zentralausschuss der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen bei der NÖ Landesregierung, p. A. Obfrau Dipl.-Päd. Regina Pribitzer, LFS Obersiebenbrunn
- 17.) NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29

18.) Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle

Folgende Stellen haben im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens eine schriftliche Stellungnahme abgegeben:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. Bundeskanzleramt / Verfassungsdienst
3. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
4. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich (Kommunalpolitische Vereinigung – KPV)
5. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ
6. NÖ Landarbeiterkammer

Weiters hat die Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle mitgeteilt, dass im Rahmen der Bürgerbegutachtung bei der Beratungsstelle keine Stellungnahmen eingelangt sind.

ERGEBNISSE zum Allgemeinen Teil

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Zum Entwurf einer Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991) wird im Rahmen der Begutachtungsverfahrens mitgeteilt, dass gegen diesen kein Einwand besteht.

Bundeskanzleramt / Verfassungsdienst

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 mit, dass es die Bundesministerien für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, für Justiz, für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und für Wirtschaft, Familie und Jugend befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 2. Juli 2013 abzugeben.

Weiters teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit, dass aus seiner Sicht kein Anlass zu Bemerkungen besteht.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Es darf mitgeteilt werden, dass aus der Sicht des BMLFUW kein Einwand besteht.

Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich (Kommunalpolitische Vereinigung – KPV)

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen keine Bedenken bestehen.

Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

NÖ Landarbeiterkammer

Gegen den Entwurf der Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 bestehen seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich keine Einwände.

ERGEBNISSE zum Besonderen Teil

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

***Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung
1991 (LFBAO 1991)***

Artikel I

Die NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991), LGBl. 5030, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird vor der Zahl 27 das Wort „Rechtsmittel“ ersetzt durch das Wort „Oberbehörde“.*
2. *Die Überschrift des § 27 lautet: „Oberbehörde“.*
3. *Im § 27 entfallen der erste Satz und das Wort „auch“.*

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Wir weisen darauf hin, dass in § 37 lediglich auf Bescheide und nicht auch auf Erkenntnisse Bezug genommen wird. Es könnte überlegt werden, die Regelung entsprechend zu ändern.

Anmerkung Abteilung Landwirtschaftliche Bildung:

Aufgrund dieser Anregung wird § 37 um das Wort „Erkenntnisse“ ergänzt (Änderungsanordnung 4.).

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.